

Statuten



Partei für Integral Demokratie

**Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.
Aus Gründen der Textaufbereitung und graphischen Darstellung wurde jedoch auf die gleichzeitige
Aufführung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.**

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Artikel 1

1. Die Partei trägt den Namen „Partei für Integral Demokratie“ (abgekürzt: PID).
2. Kernziel: Die PID wirkt bei einer friedlichen und demokratischen Erneuerung der Gesellschaft mit. Sie trägt mit bewussteinbildenden Projekten und Ideen auf politischer, ökonomischer, ökologischer, sozialer und psychologischer Ebene dazu bei, integrale Entwicklungsprozesse in Gang zu setzen. Die Aktivitäten der PID sind auf eine integrale Gesellschaft ausgerichtet.

Die Hauptanliegen der PID sind:

- das Wohl aller Menschen zu fördern – unabhängig von Ethik, Geschlecht, Nationalität, Religion, Sprache und sozialem Stand
- eine neue Wirtschaft zu etablieren, welche liberale Werte mit allgemeiner Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet
- die verschiedenen Strömungen politischer Positionen von rechts bis links zu einem neuen Ganzen zu vereinen
- die materiellen, emotionalen, mentalen und spirituellen Bedürfnisbereiche eines jeden Menschen als gleichwertig anzusehen
- ein frei-demokratisches Bildungswesen, welches die emotionalen und intuitiv-spirituellen, intellektuellen und körperlichen Fähigkeiten eines jeden einzelnen Individuums fördert
- eine Demokratie anzustreben, in der die heutige Machtkonzentration des Kapitals auf die Bürgerinnen und Bürger aufgeteilt wird
- allen Mitgliedern eine politische Bildung anzubieten

2

Die PID vertritt keine Partikularinteressen, sondern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Interesse des Gemeinwohls.

2. Le PID participe au renouveau paisible et démocratique de la société. Grâce à des projets et à des idées contribuant à la formation de conscience sur les plans politique, économique, écologique, social et psychologique il met en route des processus de développement intégraux. Les activités du PID sont orientées vers une société INTEGRALE:

Les buts principaux du PID sont:

- de promouvoir le bien-être de tous les hommes indépendamment de tout aspect éthique, de genre, de nationalité, de religion, de langue et de statut social.
- d'établir un nouvel ordre économique, qui lie les valeurs libérales avec l'équité générale et avec la durabilité écologique.
- de réunir les idées politiques de gauche et de droite pour former le tout en une position INTEGRALE.
- de considérer de manière égale les domaines matériels, émotionnels, mentaux et intuitifs-spirituels.

- de mettre en place une éducation, qui sert à promouvoir autant les capacités émotionnelles et intuitives-spirituelles que les capacités intellectuelles et physiques.
- de viser une démocratie dans laquelle la concentration du pouvoir sera partagée entre citoyens et citoyennes.
- d'offrir une éducation politique à tous ses membres.

Le PID ne poursuit pas des intérêts particuliers, mais des intérêts à visée générale.

3. Der Sitz der Partei befindet sich in L-9047 Ettelbruck, 33,rue Prince Henri, Luxemburg

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

1. Mitglieder der PID, können vom vollendeten 15. Lebensjahr an, alle werden, die die Grundsätze, die Statuten und das Programm der Partei annehmen und an dessen Verwirklichung mitarbeiten wollen.
2. Die Parteizugehörigkeit ist unvereinbar mit einer aktiven Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei.

3

A. Aufnahmeverfahren

Artikel 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.
2. Der Antragsteller wird als Mitglied grundsätzlich dem Bezirk zugewiesen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, es sei denn, dass er den Wunsch äußert, einem anderen Bezirk angegliedert zu werden.
3. Der zuständige Bezirksvorstand hat das Recht, binnen zwei Monaten die Parteimitgliedschaft oder Bezirkszugehörigkeit aus triftigem Grunde abzulehnen.
4. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber binnen Monatsfrist ein Rekursrecht beim Bezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung, beim Nationalkomitee zu. Dieses entscheidet in letzter Instanz. Beide Instanzen beschließen nach Anhören des Interessenten sowie eines Vertreters des zuständigen Vorstandes.

5. Die Mitgliedschaft wird durch Immatrikulation im Generalsekretariat festgestellt. Dem Parteimitglied wird seitens des Generalsekretariates eine Mitgliedskarte ausgestellt.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4

1. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a. durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei;
 - b. durch Verweigerung der Beitragszahlung;
 - c. durch gemäß Artikel 54 erfolgten Beschluss der Disziplinarorgane.

Artikel 5

1. Eine Wiederaufnahme ist statthaft, wenn der Nationalvorstand feststellt, dass die für den Verlust maßgebend gewesenen Gründe hinfällig geworden sind.
2. Der Nationalvorstand entscheidet über die Wiederaufnahme in erster und letzter Instanz.

C. Beiträge

Artikel 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der von der administrativen Zelle, mit Bestätigung durch den Nationalvorstand der Partei festgesetzt wird.

Die Höhe des jährlichen Beitrages muss mindestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Artikel 7 – Sonderbeiträge

1. Die/der PID, angehörenden Mitglieder eines politischen Mandates, sowie aller anderen europäischen und internationalen Organe sind zur Entrichtung von Sonderbeiträgen verpflichtet. Gleiches gilt für die PID -Vertreter in Gremien, bei deren Zusammensetzung die Partei ein Mitspracherecht hat bzw. denen ein Posten aufgrund ihres politischen Mandats zusteht. Der Nationalvorstand entscheidet, welche Organe und Gremien im vorgenannten Sinne betroffen sind.

2. Die Höhe der Sonderbeiträge laut Absatz 1. wird vom Nationalvorstand festgelegt.
3. Bürgermeister, Schöffen, Gemeinderatsmitglieder sowie Mitglieder der beratenden kommunalen Kommissionen und interkommunalen Syndikate entrichten Sonderbeiträge, die vom Bezirksvorstand festgelegt werden. Diese Beiträge verbleiben im jeweiligen Bezirk.

Die entsprechenden Richtlinien müssen dem Nationalvorstand jährlich ohne Aufforderung mitgeteilt werden.
4. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird von den Sonderbeiträgen nicht berührt.

Artikel 8 – Gönnermitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Partei kann Gönnermitglied werden, indem es einen monatlichen oder jährlichen Zusatzmitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Der Nationalvorstand legt den monatlichen bzw. jährlichen Mindest- und Höchstbeitrag für eine Gönnermitgliedschaft fest.
3. Gönnermitglied können ausschließlich physische Personen werden.

III. GLIEDERUNG DER PARTEI

Artikel 9

Organisationsstufen der PID sind:

- A. Die Sektion**
- B. Der Bezirk**
- C. Der Nationalvorstand (PID Büro)**

A. Die Sektion

Artikel 10 – Bildung

1. Die Sektion ist die erste Stufe der Parteiorganisation.
2. a. Die Sektionen mehrerer Gemeinden können sich in einem Sektionsverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß der in dieser Satzung vorgesehenen Verfahrensordnung durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

b. Der Zusammenschluss muss zeitlich begrenzt sein auf maximal sechs Jahre. Er kann durch Beschluss der Generalversammlungen der ursprünglichen Sektionen und in Anwendung der unter 2a. aufgeführten Bestimmungen erneuert werden.

c. Für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die im Sektionsverbund zusammengeschlossenen Sektionen als Einzelsektionen anzusehen.

3. a. Die PID-Sektion Stad Lëtzebuerg kann Stadtteilsektionen einsetzen.

b. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtteilsektionen werden in einer von der Generalversammlung der PID - Stad Lëtzebuerg angenommenen und vom Nationalvorstand genehmigten Satzung festgelegt.

c. Die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b. vorgenannte Satzung regelt die Zusammensetzung und Wahl des Vorstands der PID - Stad Lëtzebuerg.

Artikel 11 – Aufgaben

Die Sektion hat die Aufgabe:

1. In ihrem Bereich das Gedankengut der PID - zu verbreiten und die politische Willensbildung zu fördern.
2. Für die Ziele der Partei und die Mitgliedschaft in der PID zu werben.
3. Die Zusammenarbeit mit den Mandatsträgern in der Gemeinde sicherzustellen.
4. Die Kontakte mit den Parteiorganen zu pflegen, die politische Orientierung mitzubestimmen und ihre Beschlüsse und Richtlinien durchzuführen.

Artikel 12 – Organe

Organe der Sektion sind:

1. die Generalversammlung der Parteimitglieder;
2. der Sektionsvorstand;
3. der erweiterte Sektionsvorstand begreifend die Mitglieder des Vorstandes sowie die PID-Mitglieder der Gemeindekommissionen und/oder der Delegiertenrat.

Die Generalversammlung

Artikel 13

1. Jede Sektion muss jährlich mindestens eine Generalversammlung einberufen. Zu der Generalversammlung muss jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden.
2. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt.

Artikel 14

1. Der gewöhnlichen Generalversammlung obliegt
 - a. Die Begutachtung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
 - b. Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Sektionsvorstandes.
 - c. Die Wahl des Sektionsvorstandes, sowie der Nationaldelegierten und der Bezirksdelegierten.
 - d. Die Planung der Tätigkeit für das bevorstehende Berichtsjahr.
 - e. Die Aufstellung der Kandidaturen für die Gemeindewahlen
 - f. Die Beschlussfassung über alle die Sektion berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über Fragen der Kommunal und Nationalpolitik und über die Beteiligung an Schöffenratskoalitionen in den Proporzgemeinden.
2. Der zuständige Bezirksvorstand kann die Generalversammlung einer Sektion einberufen und in dieser Generalversammlung Anträge zur Abstimmung bringen.

Bezirksdelegierte der Sektionen

Artikel 15

1. Die Bezirksdelegierten der Sektionen nehmen wahlberechtigt am Bezirkskongress teil. Sie werden von der Generalversammlung der Sektion gewählt.
2. Jede Sektion hat jedoch Anrecht auf mindestens so viele Bezirksdelegierte wie Gemeinderatsmitglieder vorhanden sind.
3. Als zusätzliche Bezirksdelegierte in den Proporzgemeinden gelten von Rechtswegen sämtliche Gemeinderatsmitglieder, die Mitglieder der PID sind, sowie der Sektionspräsident und der Sekretär.

4. Einberufen werden jeweils die für den vorhergehenden Kongress teilnahmeberechtigten Delegierten, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben wurden.

Der Sektionsvorstand

Artikel 16

1. Der Sektionsvorstand ist das ausführende Organ der auf Gemeindeebene bestehenden Parteiorganisation. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer und gegebenenfalls einen oder zwei Vizepräsidenten.

Artikel 17

Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:

1. Die Einberufung der Generalversammlung
2. Die Werbung neuer Mitglieder, sowie das An-, Um- und Abmelden beim Generalsekretariat.
3. Die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen.
4. Das Einkassieren und die Buchung der Beiträge, sowie die regelmäßige Abrechnung mit dem Generalsekretariat.
5. Die Einwirkung auf die politische Willensbildung im öffentlichen Leben.
6. Die Berichterstattung an das Bezirkskomitee und das Generalsekretariat über die Tätigkeiten der Sektion.
7. Die Vertretung der örtlichen Interessen bei den zuständigen Instanzen.

Der erweiterte Sektionsvorstand

Artikel 18

Aufgabe des erweiterten Sektionsvorstandes ist es, zu Fragen der Gemeindepolitik Stellung zu nehmen.

Der Delegiertenrat

Artikel 19

Die jährliche Generalversammlung der Sektion kann entscheiden, dass die Bezirksdelegierten, als zusätzliches Organ der Sektion, den Delegiertenrat bilden. Diese Entscheidung gilt bis zu den nächsten Gemeindewahlen.

Der Delegiertenrat, dort wo er von der Generalversammlung eingesetzt worden ist, tagt unter dem Vorsitz des Sektionspräsidenten. Ihm obliegen die Vorbereitung der Beteiligung und der aktiven Mitarbeit an Kongressen sowie das Festlegen von Anträgen.

Artikel 20

Die Sektionen sind in lokalpolitischen Fragen autonom. Diese Autonomie darf jedoch den Beschlüssen der übergeordneten Gremien der Partei nicht zuwiderlaufen.

Bildung von Sektionsverbänden

9

Artikel 21

Mehrere Sektionen können sich, im Einvernehmen mit dem Nationalkomitee und dem Bezirksvorstand, unter anderem auf Kantonalebene, zu einem Sektionsverband zusammenschließen.

Die Zusammenschließung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen.

Die Befugnisse und Rechte der Sektionsverbände müssen in einer von den Generalversammlungen der jeweiligen Sektionen und vom Bezirksvorstand genehmigten Geschäftsordnung festgelegt sein. Grundsätzlich werden durch diese Geschäftsordnung alle oder verschiedene Pflichten und Rechte der Sektionen an den Sektionsverband übertragen.

B. Der Bezirk

Artikel 22

Der Bezirk ist die Organisationsstufe der PID in einem Wahlbezirk (Norden, Osten, Zentrum und Süden)

Artikel 23

Die Organe des Bezirks sind der Bezirksvorstand.

Der Bezirksvorstand

Artikel 24

1. Der Bezirksvorstand begreift:
 - a. einen Präsidenten, der vom Kongress unter den Parteimitgliedern gewählt wird;
 - b. Mitglieder, die vom Kongress gewählt werden unter den Parteimitgliedern, die kein Abgeordnetenmandat haben;
 - c. die Abgeordneten des Bezirks

2. Die gewählten und delegierten Mitglieder kooptieren zusätzliche Mitglieder, um, gegebenenfalls, eine angemessene Gesamtvertretung aller Interessen im Bezirk zu sichern. In einem vom Nationalvorstand zu verabschiedenden Reglement wird die maximale Anzahl von Mitgliedern, die der Bezirksvorstand kooptieren kann, festgelegt.

3. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten, einen Sekretär, gegebenenfalls einen beigeordneten Sekretär und einen Kassierer.

4. Wenn Fragen zur Diskussion gestellt werden, die ausschließlich eine oder mehrere Sektionen betreffen, kann der Bezirksvorstand die Vorstandsmitglieder oder andere Mitglieder dieser Sektionen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

5. Der Bezirksvorstand tritt wenigstens sechsmal im Jahr zusammen. Kurzgefasste Sitzungsprotokolle sind an das Generalsekretariat einzusenden.

Artikel 25

Der Bezirksvorstand ist ausführendes Organ im Bezirk.

Aufgaben des Bezirksvorstands sind:

- a. Die Konsultierung, die Beratung und Unterstützung der Sektionen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit.
- b. Die Organisation einer planmäßigen und wirkungsvollen Werbung sowie die Gründung und der Ausbau von Sektionen.

- c. Die Bildungsarbeit der Partei im Bereich des Bezirks.
- d. Die Durchführung der von den Bezirkskongressen gefassten Beschlüsse.
- e. Die Stellungnahme zu der von den Abgeordneten des Bezirks verfolgten Politik sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen zu politischen Fragen.

- f. Die Koordinierung der politischen Tätigkeit und der öffentlichen Kundgebungen im Bezirk.
- g. Eventuell die innerparteiliche Organisation auf der Ebene von Sektionsverbänden koordinieren.
- h. Die rechtzeitige Vorbereitung der Landes und Gemeindewahlen.
- i. Die Zusammenarbeit des Bezirkes, sowie die Koordinierung des Bezirkes mit den Sektionen, sowie dem Generalsekretariat.
- j. Alle anderen dem Bezirksvorstand aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen

- k. Bestimmen von 2 Mitglieder in den Nationalvorstand (der Bezirkspräsident ist automatisch im Nationalvorstand vertreten).

Die Nationalorganisation

Artikel 26

Die Organe der Nationalorganisation sind der Nationalvorstand (PID-Büro), die politische Zelle sowie die Administrative Zelle der PID.

Artikel 27

Der Nationalvorstand (PID-Büro):

Der Nationalvorstand begreift (13 Mitglieder) :

1. Den National Parteipräsident - Die Bezirkspräsidenten (4)
2. den Generalsekretär der Partei;
3. den Generalkassierer;
4. gewählte Mitglieder aus den Bezirken;
5. gegebenenfalls die PID-Mitglieder die ein politisches Mandat bekleiden;

12

Der Nationalvorstand wird nach jeden Wahlen neu zusammengestellt.

Der Parteipräsident leitet den Nationalvorstand

Der Nationalvorstand kann, auf Vorschlag des Parteipräsidenten, bestimmte Befugnisse des Präsidenten an einen oder an die beiden Vizepräsidenten übertragen. Sie üben diese dann unter der Verantwortung des Präsidenten aus.

Artikel 28

Der Nationalvorstand ist richtungsbestimmender und leitender Organ der Partei. Er ist befugt, sich über alle Fragen politischer Natur, im Einklang mit den politischen und programmatischen Grundlinien und Grundwerten der PID , auszusprechen, Empfehlungen zu geben und Entscheidungen zu treffen. Er ist weiter befugt, alle dem Zweck der Partei dienlichen Maßnahmen zu treffen, sofern sie aufgrund dieser Satzung nicht unter die Kompetenz eines anderen Organs oder Gremiums fallen.

1. Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kammerwahlen ist der Nationalvorstand berechtigt Einspruch zu erheben.
2. Dem Nationalvorstand obliegt es weiter, alle ihm aufgrund dieser Satzung zugetragenen Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen.

Artikel 29

1. Das Nationalvorstand wird durch den Parteipräsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder wird eine Sitzung innerhalb von drei Tagen einberufen.

Artikel 30

Die politische Zelle:

1. Die politische Zelle der Partei begreift:
 - a. Vorsitzender der politischen Zelle, der alle Entschlüsse der politischen Zelle (Denkfabrik) an den Nationalvorstand weiterleiten muss. Dieser wird nach jeden Wahlen (National-, Europa- und Kommunalwahlen) neugewählt.
 - b. Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten, oder Generalsekretär der Partei
 - c. Mitglieder der PID
2. Tätigkeiten der politischen Zelle:
 - a. Die politische Zelle ist die Denkfabrik der PID, für alle politischen Fragen und Pressemitteilungen.
 - b. Stellt die Partei Wahlprogramme auf.
 - c. Bildet die Mitglieder im Hinblick auf öffentliche Auftritte aus.

Die politische Zelle trifft sich alle 3 Wochen.

Die administrative Zelle:

1. Der administrative Zelle begreift:
 - a. Vorsitzender der administrativen Zelle, der alle Entschlüsse der administrativen Zelle an den Nationalvorstand weiterleiten muss. Dieser wird nach jeden Wahlen (National-, Europa- und Kommunalwahlen) neugewählt.
 - b. dem Generalkassierer
 - c. Mitglieder der PID

2. Tätigkeiten der administrativen Zelle:
 - a. Die administrative Zelle kümmert sich um alle Geschäftlichen, Administrative sowie Organisatorischen Angelegenheiten der PID.
 - b. Es obliegt der administrative Zelle dem Nationalvorstand Vorschläge über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu unterbreiten.
 - c. Die administrative Zelle hat die Aufgabe sich um die Organisation der Generalversammlung, Presseveranstaltungen sowie Wahlversammlungen zu kümmern
 - d. Die administrative Zelle ist für die Treffen mit anderen Organisationen verantwortlich
 - e. Die administrative Zelle kümmert sich um Räumlichkeiten für alle Versammlungen der Partei, ausgenommen sind Bezirks- und Sektionversammlungen
 - f. Als Kontrollorgan gewährleistet die administrative Zelle den Respekt der Parteistatuten, die Wahrung der programmatischen Richtlinien sowie die Ausführung der vom Nationalvorstand getroffenen Beschlüsse.
 - g. Die administrative Zelle ist zusätzlich dafür Verantwortlich alle PID Mitglieder, die politisch aktiv sind, zu überprüfen, und dem Nationalvorstand eventuelle Parteischädigen Haltungen mitzuteilen.

Der Parteipräsident und der Generalsekretär

1. Der Parteipräsident vertritt die Partei und überwacht deren Tätigkeit.

2. Der Präsident und der Generalsekretär oder die von diesen speziell beauftragten Mitgliedern des Nationalvorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

3. Der Parteipräsident hat das Recht, die Parteiorgane einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen.

Artikel 32

1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte der Partei. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit. Dem Generalsekretär obliegt insbesondere auch die Koordinierung der Parteiarbeit mit den Bezirken und im Einzelnen mit den Bezirkspräsidenten und –sekretären. Zusammen mit den Bezirken kann er auch die Arbeit auf Sektionsebene koordinieren.
2. Auf seinen Antrag hin können dem Generalsekretär vom Nationalvorstand ein oder zwei beigeordnete Generalsekretäre zur Seite gestellt werden. Der Nationalvorstand legt die Befugnisse der beigeordneten Generalsekretäre fest, welche dieselben unter der Verantwortung des Generalsekretärs ausüben.
3. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches oder auf Grund eines speziellen Auftrags des Parteipräsidenten oder Generalsekretärs, haben die beigeordneten Generalsekretäre das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane und der Unterorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
4. Das Generalsekretariat ist zuständig für die Veröffentlichungen der Partei.

15

Artikel 33

Der Parteipräsident und der Generalsekretär sind für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Sie verrichten diese im Einvernehmen mit dem Nationalvorstand und der politischen Zelle.

Finanzverwaltung

Artikel 34

1. Der Generalkassierer ist verantwortlich für die Finanzverwaltung der Partei. Er unterbreitet dem Nationalvorstand die Jahresrechnung und den jährlichen Haushaltsplan. Besondere Ausgaben, namentlich für die Wahlkampagnen, werden auf der Grundlage eines gesonderten Haushaltsplans nach den Bestimmungen einer vom Nationalvorstand oder der administrativen Zelle beschlossenen Finanzordnung getätigt.
2. Die zwei Rechnungsprüfer kontrollieren die Parteikonten und erstatten dem Nationalvorstand einen schriftlichen Bericht.
3. Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge wird von der Nationalorganisation (Generalkassierer und Prüfung durch die administrative Zelle) vorgenommen.

4. Die Unterorganisationen können nach Bedarf zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen. Alle Zuwendungen werden von der administrativen Zelle geprüft bevor sie vom Nationalvorstand genehmigt werden kann.
5. Jedes Bank- oder Postscheckkonto muss auf den Namen der Sektion, des Bezirks oder der Unterorganisation geführt werden. Bei der Auflösung einer Sektion steht deren Guthaben dem jeweiligen Bezirk zu.
6. Der Generalkassierer ist dazu verpflichtet, der Nationalorganisation (Nationalvorstand, politischen Zelle sowie der admin. Zelle) jederzeit ein Kassenbericht zu hinterlegen.
7. Jede Ausgabe muss mit einer Mehrheit der Nationalorganisation bestätigt werden.

UNTERORGANISATIONEN UND ARBEITSKREISE

16

Artikel 35

1. Im Rahmen der Partei können Unterorganisationen und Arbeitskreise gebildet werden, deren Gründung der Genehmigung des Nationalvorstands unterliegt.
2. Die Unterorganisationen der PID können sein:

- die PID -Jugend
- die PID- Frauen
- die PID-Gemeinderäte
- die PID–Senioren

a. Es ist den Unterorganisationen freigestellt, sich auf Bezirksebene zu organisieren.

b. Alle Unterorganisationen haben das Recht zu eigenen Stellungnahmen zu allen politischen Fragen, die den Grundsätzen der PID und dem von der Partei festgelegten Programm nicht widersprechen dürfen.

IV. AUFSTELLUNG DER KANDIDATENLISTE

A. Kammer der Abgeordneten

Artikel 36

Der Bezirkskongress stellt die Kandidatenliste für die Kammerwahlen auf, unter Vorbehalt der Genehmigung des Nationalvorstandes und gemäß nachfolgendem Verfahren.

Artikel 37

1. Mindestens sechs Monate vor dem normalen Wahltermin, bei vorzeitigen Wahlen sofort nachdem die Abhaltung von Neuwahlen feststeht, setzt der Nationalvorstand eine Frist fest, binnen welcher die Kandidaturen bei den jeweiligen Bezirkskomitees einzureichen sind.
2. Diese Frist wird allen Parteimitgliedern auf geeignetem Wege durch das Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht.

Artikel 38

1. Die Kandidaturen sind schriftlich beim Bezirkskomitee einzureichen.
2. Sie können eingebracht werden:
 - a. von den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b. von den Sektionen oder Sektionsverbänden;
 - c. von den Unterorganisationen;
 - d. von den Kandidaten selbst insofern sie Mitglied der PID sind;

17

Artikel 39

1. Die Mitglieder des Bezirksvorstands wählen in geheimer Wahl die von ihm vorzuschlagenden Kandidaten. Als gewählt gelten sowohl beim Hauptwahlgang als auch bei Stichwahlen, diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 40

Die Bezirksvorstände übermitteln dem Nationalvorstand spätestens vier Monate vor dem normalen Wahltermin die aufgestellte provisorische Kandidatenliste.

Artikel 41

1. Der Bezirksvorstand beruft spätestens drei Monate vor dem normalen Wahltermin einen außerordentlichen Bezirkskongress ein.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder sowie die Kandidaten des jeweiligen Bezirkes.

Artikel 42

Die Verabschiedung der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Der Präsident des Bezirksvorstands gibt die vorgeschlagene Kandidatenliste bekannt und erläutert die Gesichtspunkte nach denen diese Gesamtliste zustande kam. Nach einem Meinungs austausch wird geheim über die vorgeschlagene Kandidatenliste als Ganzes abgestimmt. Erhält bei dieser Abstimmung die vorgeschlagene Kandidatenliste die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen, so gilt sie als angenommen.

2. Wird die vorgeschlagene Liste abgelehnt, so erfolgt eine zweite Abstimmung auf Grund einer Kandidatenliste, die sowohl die bei der ersten Abstimmung abgelehnte Kandidatenliste, als auch die Namen der anderen nicht zurückbehaltenen Kandidaten enthält, falls diese ihre Kandidatur aufrechterhalten haben. Diese Abstimmung ist geheim. Jeder stimmberechtigter Kongressteilnehmer verfügt über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnützen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Erfolgt bei dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so ist der Jüngste gewählt.

Artikel 43

1. Die vom Bezirkskongress verabschiedete Kandidatenliste bedarf der Zustimmung des Nationalvorstandes.

2. Der Nationalvorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu verwehren im Falle der Missachtung der Prinzipien, die enthalten sind, sowie zum Zwecke der Stärkung der Liste im Interesse der Gesamtpartei.

3. Falls der Nationalvorstand die vorgeschlagene Kandidatenliste nicht genehmigt, so wird die Liste zusammen mit den Empfehlungen und Bemerkungen an das Bezirkskomitee zurückgewiesen. Diese unterbreiten dem Nationalvorstand in einer von diesem festgesetzten Frist, neue Vorschläge betreffend die Aufstellung der Kandidatenliste. Diese neue Kandidatenliste wird ihrerseits wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin einem außerordentlichen Bezirkskongress zwecks definitiver Gutheißung unterbreitet. Bei kurzfristigen Wahlen bedarf diese neue Liste lediglich der Zustimmung des Nationalvorstands.

Artikel 44

Zieht nach endgültiger Aufstellung der Kandidatenliste ein Kandidat seine Kandidatur zurück, oder scheidet ein Kandidat aus andern Gründen aus, so beruft der Bezirksvorstand, falls der Zeitraum zwischen Kongress und Wahltermin mehr als zwei Monate beträgt, den Bezirkskongress wieder ein zwecks Wahl eines neuen Kandidaten. Beträgt diese Frist weniger als zwei Monate, so bezeichnet der Bezirksvorstand den Nachfolger dieses Kandidaten. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet endgültig der Nationalvorstand.

Artikel 45

Die in diesem Kapitel vorgesehene Prozedur ist auch im Falle der Abhaltung vorzeitiger Wahlen anwendbar. Der Nationalvorstand legt die zu beachtenden Termine fest und achtet darauf, dass die Bezirksorgane ihre Aufgaben fristgerecht erledigen.

B. Gemeinderäte

Artikel 46

In den Gemeinden, in denen die Gemeinderäte nach dem Proporzwahlssystem gewählt werden, erfolgt die Aufstellung der Kandidatenliste gemäß den Ausführungsbestimmungen, die durch den Nationalvorstand festgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen sollen sich grundsätzlich an die Prozedur anlehnen, welche Geltung hat bei der Aufstellung der Kandidatenlisten bei den Kammerwahlen.

Artikel 47

1. Die Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Gemeinden, in denen nach dem Proporzwahlssystem gewählt wird, soll spätestens fünf Monate vor dem normalen Wahltermin erfolgen.
2. Die Kandidatenlisten sind dem Bezirksvorstand zwecks Kenntnisnahme zu unterbreiten.

V. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER PARTEI UND IHREN MANDATSINHABERN

Artikel 48

1. Das Mandat des Sektionsvorstands, der Bezirksdelegierten sowie der zwei Kassenrevisoren der Sektion dauert jeweils bis zu den nächsten Wahlen. Alle Mandate werden durch Wahlen neu vergeben.
2. Die Mandate des Bezirkspräsidenten, der vom Bezirkskongress gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie der allen anderen Mandate des Bezirks dauern ebenfalls bis zu den nächsten Wahlen.
3. Die Wahl zu allen aufgezählten Posten und Postengruppen findet in getrennten Wahlgängen statt.

19

Artikel 49

1. Alle auf Parteilisten gewählten Mandatsträger, sowie die auf Vorschlag der PID genannten Gemeindegremienmitglieder, sind den zuständigen Parteiorganen Rechenschaft über ihre Mandatsführung schuldig, außer in den Fällen, wo das Gesetz dies verbietet.
2. Wird dies verweigert oder stellen die zuständigen Parteiorgane eine fundamentale Unvereinbarkeit zwischen der Mandatsführung und der festgelegten Parteipolitik fest, so können die betreffenden Mandatsinhaber bei der Aufstellung von Kandidatenlisten keine Berücksichtigung mehr finden.

VI. VERFAHRENSORDNUNG

Artikel 50

1. Insoweit als nicht anders in dieser Satzung vorgesehen, tagen die Bezirks- und Nationalkongresse der Partei gültig über alle Fragen der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Diese Bestimmung gilt auch für die Generalversammlung der Sektion.
2. Alle anderen Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einberufungsfrist gilt nicht in Dringlichkeitsfällen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit werden die nicht erledigten Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übertragen. Für diese Punkte kommen die Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit dann nicht mehr zur Anwendung.

Artikel 51

Die Organe der Partei müssen in außerordentlicher Versammlung einberufen werden, falls ein Drittel der betreffenden Mitglieder dies, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich verlangt.

Artikel 52

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder durch hochgehobene Stimmkarten. Jedes Mitglied darf seine Enthaltung oder Ablehnung begründen. Im Zweifelsfalle wird die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 53

1. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

Liegen bei Wahlen nur so viele Kandidaturen vor, wie es Posten zu besetzen gibt, so gelten die Kandidaten als gewählt. Dies gilt nicht bei der Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, der beiden Vizepräsidenten, des Generalkassierers sowie der Präsidenten der Bezirksvorstände und Unterorganisationen. Hier wird auch bei einer einzigen Kandidatur geheim abgestimmt.

2. Bei der Wahl aller Gremien oder aller Organisationen der Partei verfügt jeder Stimmberechtigte über so viele Stimmen als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben und er muss sein Wahlrecht voll ausnutzen. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

3. Sofern nicht anders vorgesehen in Absatz 4, gelten als gewählt die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

4. Für die Wahl des Parteipräsidenten, des Generalsekretärs, sowie der Bezirkspräsidenten ist immer die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, wobei ungültige oder weiße Stimmzettel nicht für die Ermittlung der Mehrheit zählen. Bei Stimmgleichheit, ist der Jüngste gewählt.

5. Ungültige oder weiße Stimmzettel zählen für die Festlegung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.

VII. DISZIPLINARISCHES Verfahren

Artikel 54

1. Unvereinbarkeiten und der daraus folgende mögliche Ausschluss aus der Partei fallen unter den Zuständigkeitsbereich des Nationalvorstandes, im Austausch mit der administrativen Zelle.

2. Handlungen von Parteimitgliedern, die den Grundsätzen, den Statuten der Partei, den Beschlüssen der Parteiorgane zuwiderlaufen oder parteischädigend sind, fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des nationalvorstandes, im Austausch mit der administrativen Zelle.

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a. In Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk und Fernsehsendungen, Presseorganen oder anderwärtig gegen die Politik der Partei oder deren Gremien Stellung nimmt.
- b. Als Kandidat der PID in die Kammer oder in den Gemeinderat gewählt ist und sich weigert, der betreffenden PID Fraktion beizutreten oder aus ihr ausscheidet.
- c. Vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.
- d. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- e. Anti-Demokratisch handelt und die Statuten der PID missachtet
- f. Sein privates Auftreten der Partei schädigen kann (insbesondere in den Social-Netzwerken)

3. Der Antrag zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur von einem Parteiorgan gestellt werden.

4. Er ist schriftlich an den Nationalvorstand zu richten. Er muss der administrativen Zelle auch schriftlich übermittelt werden.

5. Der Nationalvorstand gibt dem betroffenen Parteimitglied die Möglichkeit, seine Verteidigung vorzubereiten. Angehört werden müssen, soweit sie nicht darauf verzichten, der Antragsteller, das betroffene Parteimitglied und der Nationalvorstand.

6. Der Nationalvorstand kann, in Rücksprache mit der administrativen Zelle, nachdem ernsthafte Schlichtungsversuche unternommen wurden, eine der folgenden Sanktionen, der Schwere des Falles entsprechend, treffen:

- a. Verwarnung;
- b. Tadel;
- c. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionen auszuüben, für eine bestimmte Zeit oder für immer.
- d. Ausschluss aus der Partei.

VII. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Artikel 55

Die Partei, ihre Gremien und Organe, sowie ihre Unterorganisationen sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frau und Mann in der Partei durchzusetzen.

Die PID setzt sich zum Ziel, alle Ämter innerhalb der Partei gleichwärtig zu besetzen. Gleiches gilt bei der Aufstellung der Kandidatenliste.

Bis zum Erreichen dieser Parität :

a. sind ein Drittel der zu wählenden Mitglieder der Parteigremien unter Personen des jeweils anderen Geschlechts zu bestimmen;

b. bei der Aufstellung der Kandidatenlisten sämtlicher Wahlen ist ein Drittel Mitglieder des jeweils anderen Geschlechts zu berücksichtigen.

Eine eventuelle Ausnahmeregelung zu Absatz b. ist schriftlich bei der zuständigen Instanz (Nationalvorstand, Bezirkskomitee) zu beantragen. Diese kann, in begründeten Einzelfällen, vom Gebrauch des Absatzes b. absehen.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 56

Die vorliegenden Statuten können jederzeit, auf Vorschlag des Nationalvorstandes, der administrativen Zelle, eines Bezirkskomitees oder einer Unterorganisation, vom Nationalkongress mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Artikel 57

Der Nationalvorstand legt die Ausführungsbestimmungen fest, die gegebenenfalls zur Anwendung vorliegender Statuten erforderlich sind.

Datum: _____